

Stellplatzablösesatzung

der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 26. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 25. August 2004 folgende Stellplatzablösesatzung beschlossen:

§ 1 Gebietsteile

(1) In der Stadt Templin werden folgende Gebietsteile nach § 52 Abs. 4 der BbgBO gelegt:

Zone I	Bereich im Sanierungsgebiet
Zone II	restliches Stadtgebiet

(2) Die Zone I wird wie folgt umgrenzt:

Templiner Kanal, Seestraße, Heiustraße, Obere Mühlenstraße von der Einmündung Heiustraße bis zur Prokopiusstraße, Poetensteig bis Einmündung in die Mühlenstraße (einschl. Mühle).

Die Zone II wird umfasst das restliche Stadtgebiet.

§ 2 Ablösebeträge

Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbes wird der Ablösebetrag für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

in der Zone I des Gemeindegebietes auf 50 % der Herstellungskosten	1.278,00 EUR
in der Zone II des Gemeindegebietes auf	2.556,00 EUR

je notwendigen Stellplatz festgesetzt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 06.09.2004

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Templin vom 06.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 07.09.2004

Für die Stadt Templin

gez. Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister